

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen

Vermerk

Federführung: MWAEV, Referat F/7
 Tel.: (0681) 501 - 4244
 Fax: (0681) 501 - 2282
 Mail: a.busse@wirtschaft.saarland.de
 AZ: F7 – VO1-2020

SAARLAND
 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie
 und Verkehr

Saarbrücken, 30.11.2020

Vorblatt

zur

Vorlage an den Ministerrat

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen

Abstimmungsübersicht

	Federführung	Beteiligte Ressorts § 9 GOReg	Keine Stellungnahme	Ergebnis der Abstimmung	
				Einwendungen/ Bedenken	Einverstanden
				Vorlage Seite	
StK	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
MWAEV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
MFE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
MIBS	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
MSGFuF	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
MBK	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
MfUV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
MdJ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>

Vorlage an den Ministerrat

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen

A. Beschlussvorschlag

Der Ministerrat nimmt den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik(PV) auf Agrarflächen – VOEPV vom 27. November 2018 zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Einleitung des externen Anhörungsverfahrens zu.

Neben den hier aufgeführten textlichen Veränderungen der Verordnung wird die zu Grunde liegende Gebietskulisse um im Landesentwicklungsplan (LEP) ausgewiesene Vorranggebiete und Standortbereiche für die Gewinnung von Rohstoffen von bisher rund 8.300 ha um ca.830 ha reduziert.

Die Landesregierung ermöglicht mit dieser Änderung der Verordnung eine begrenzte, zusätzliche Erschließung für PV-Anlagen im Bereich der Freiflächen. Sie ist sich bewusst, dass diese nur einen begrenzten, ergänzenden Charakter zu dem Erschließungspotential auf bereits versiegelten Flächen – hier insbesondere Dachflächen – haben soll und betont, dass sie weiterhin große Anstrengungen unternimmt, um die Nutzung der PV-Potenziale auf bereits versiegelten Flächen und insbesondere auf saarländischen Dachflächen durch ihre Eigentümer und Mieter zu verstärken. Die Installation von PV-Anlagen soll auf allen geeigneten landeseigenen Gebäuden ermöglicht werden, dies vor allem auch im Hinblick auf die Vorbildfunktion des Landes.

B. Problem und Ziel

Die Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, den Stromverbrauch im Saarland bis 2020 zu 20 Prozent durch Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien abzudecken und danach weiter auszubauen.

Die Hauptsäulen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Saarland sind die Windenergie und die Photovoltaik. Mit der VOEPV wurde die im Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnete Option, auf Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten PV-Freiflächenanlagen zu erstellen, für das Saarland realisiert. In ihrer derzeitigen Fassung ermöglicht die VOEPV die Implementierung von 100 MW peak Leistung auf Photovoltaik-Freiflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten des Saarlandes.

Die Verordnung basiert auf den konsensualen Überlegungen eines „Runden Tisch Photovoltaik auf Agrarflächen“ aus dem Jahr 2017 und 2018. Vertreten waren der Bauernverband, die Landwirtschaftskammer, Projektierer aus dem Photovoltaik-Bereich, die Bürgerenergiegenossenschaften, die Landesplanung (Ministerium für Inneres, Bauen und Sport), die Fachvertretungen des Naturschutzes und der Landwirtschaft (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) sowie das federführende, bisherige Referat F/1 (Grundsatzfragen der Energie- und Klimaschutzpolitik) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.

Ergänzend wurde Referat F/1 (Landesdenkmalamt) im Ministerium für Bildung und Kultur beteiligt. Daraus resultierte eine Flächenkulisse von ca. 8.300 ha, die zur Realisierung von PV-Flächenanlagen im Umfang von derzeit 100 MW peak Leistung zur Verfügung stehen und im Geoportal des Saarlandes ausgewiesen werden.

Mittlerweile (Stand 15.11.2020) hat die Bundesnetzagentur für Anlagen gemäß der VOEPV Zuschläge in Höhe der gesamten 100 MW vergeben, sodass bereits für die letzte Ausschreibung keine saarländischen Angebote auf dieser Grundlage berücksichtigt werden konnten.

Demgegenüber sind bereits weitere Projektierungen im Umfang von fast 100 MW peak in Kommunen in der Bearbeitung. Die Vorinvestitionen hierfür sowie sich daraus ergebende Wertschöpfung für die Errichtung derartiger Anlagen wären für alle Seiten verloren. Das Potential für die Solarenergie sollte daher durch eine deutliche Erhöhung des Kontingentes für PV-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten auf 350 MW peak und eine Verlängerung der Verordnung bis zum Ende des Jahres 2025 stärker genutzt werden.

Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Bund mit dem Entwurf des EEG 2021 die Ausschreibungsmengen für Solaranlagen zur Erreichung des Zieles, bis zum Jahr 2030 einen Anteil der erneuerbaren Energien von 65 % des Bruttostromverbrauches zu erreichen, erhöht hat.

Dennoch bleibt zu bedenken, dass durch die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen Acker- und Grünlandflächen in Anspruch genommen werden. Es findet somit ein zusätzlicher Flächenverbrauch statt. Eine nachhaltige Flächennutzung ist jedoch ein wichtiges Ziel der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Bis 2030 soll die tägliche Inanspruchnahme auf maximal 30 ha/Tag reduziert werden. Im Sinne dieses Nachhaltigkeitszieles soll die Nutzung von Acker- und Grünlandflächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Gleichzeitig müssen die Anstrengungen verstärkt werden, das vorhandene Potenzial auf bereits versiegelten Flächen prioritär zu nutzen. Insbesondere das nach wie vor sehr hohe Potenzial an Dachflächen im Bereich der privaten Haushalte wie auch auf Gewerbe- und Industriebauten ist stärker auszuschöpfen. Ziel der saarländischen Nachhaltigkeitsstrategie ist es, ein ausgewogenes Maß an effizientem Ausbau von regenerativen Energieträgern und Verringerung des Flächenverbrauchs anzustreben. Daher sollten der deutlichen Erhöhung des Kontingentes für PV-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten auf 350 MW peak Maßnahmen zur verstärkten Nutzung noch ungenutzter Potenziale auf bereits versiegelten Flächen - insbesondere auf Dachflächen - zur Seite gestellt werden.

Durch die Reduzierung der im Geoportal näher beschriebenen Gebietskulisse wird garantiert, dass neben landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten auch die im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Vorranggebiete (für Freiraumschutz (295,8 ha), für Naturschutz (12,7 ha), für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (184,8 ha), für Forschung und Entwicklung (1,2 ha), für Windenergie (113,3 ha), für Grundwasserschutz Zone B, I und II (130 ha) und für Hochwasserschutz (91,7 ha)), sowie Standortbereiche für die Gewinnung von Rohstoffen hinreichend Berücksichtigung finden. Zudem hat die technische Weiterentwicklung dazu geführt, dass zur Erstellung von ein MW peak

Leistung nur noch 1,0 bis 0,9 ha Fläche benötigt wird, bei Erlass der Verordnung waren den Berechnungen noch 1,6 bis 2 ha zu Grunde gelegt. Auf der anderen Seite erlaubt auch der Einsatz von Agro-Photovoltaik-Modulen die weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Beide Optionen tragen zu einer deutlichen Verringerung des Netto-Flächenverbrauchs bei.

Die Nutzung dieser Potenziale empfiehlt sich auch insofern, dass das Saarland weiterhin Nettozahler der EEG-Umlage ist und aufgrund von Flächenbegrenzungen zur Nutzung der Windenergie einerseits sowie guter Einstrahlungsbedingungen und bisher gezeigter Wettbewerbsfähigkeit im PV-Bereich andererseits nicht allzu viele andere Chancen für eine Partizipation an den ökonomischen Vorteilen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien vorfindet.

Die Wettbewerbssituation in diesem Segment zeigt sich derzeit so, dass neben dem Saarland auch Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern über derartige Landesverordnungen verfügen. Die Landesregierung in Sachsen arbeitet an der Erstellung einer Verordnung. Der Freistaat Bayern, der sich bisher mit Abstand am erfolgreichsten im Wettbewerb beteiligte, startete in 2017 mit der Begrenzung auf maximal 30 Anlagen pro Jahr zur Teilnahme an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur, erhöhte dies im Juni 2019 auf 70 Anlagen pro Jahr und hat zum 01.07.2020 die Ausweitung auf 200 Anlagen jährlich in Kraft gesetzt.

Die mittlerweile rund 7470 ha große, am Runden Tisch im Konsens entwickelte Angebotskulisse beinhaltet eine flächenscharfe Abgrenzung bis zu einem Maßstab von 1:2.000 und kann über die unter dem folgenden neuen Link im saarländischen Geoportal bereitgestellte Kartenzusammenstellung eingesehen werden: https://geoportal.saarland.de/article/Photovoltaik_auf_Agrarflaechen/.

C. Lösung

Änderung der Verordnung: Die avisierte Erhöhung der realisierbaren Leistung auf 350 MW peak sowie die Verschiebung des Außerkräfttretens der VOEPV auf den 31.12.2025 erlauben es in den nächsten Jahren im Schnitt ca. jeweils 50 MW peak an Freiflächen-Solaranlagen in landwirtschaftlich genutzten benachteiligten Gebieten zu erstellen.

Die sowohl seitens der Projektierer als auch von Kommunen und Vertretern der Landwirtschaft in 2017/18 im Konsens am Runden Tisch gefundene Angebotskulisse von ca. 8.300 ha hat sich als vorteilhaft und zur Akzeptanz beitragend erwiesen. Die Kulisse beinhaltet jedoch noch Festlegungen des Landesentwicklungsplans (Vorranggebiete und Standortbereiche für die Gewinnung von Rohstoffen) im Umfang von ca. 830 ha, die in ihrer Zielsetzung der Errichtung von Photovoltaikanlagen entgegen stehen oder deren Implementation lediglich in Ausnahmefällen im Rahmen aufwändiger Zielabweichungsverfahren zugelassen werden kann. Eine Bereinigung der Kulisse um diese Gebiete erfolgt im Rahmen der Änderung der Verordnung.

Analog zum bundesweiten jährlichen Zubau von über 4 Gigawatt zur Erreichung des 65%-Regenerativanteils am Stromverbrauch bis 2030 müsste für den Anteil der PV der Ausbau im Saarland (bezogen auf die Einwohnerzahl, die mit den Dachflächenpotenzialen korrespondiert) mit ca. 50 MW pro Jahr voranschreiten. Die Verordnung trägt somit deutlich dazu bei, weiteren Wertschöpfungsabfluss in andere Regionen

Deutschlands zu verringern. Im Falle weiterer erfolgreicher Beteiligung saarländischer Projekte an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur könnte die Änderung der Verordnung sogar dazu beitragen, die bisherigen Defizite etwas auszugleichen.

Hierfür werden lediglich maximal 500 ha von über 87.000 ha landwirtschaftlicher Fläche in Anspruch genommen. Dies ist eine Größenordnung die von der Landwirtschaftskammer in 2017/18 und auch aktuell als maximale Fläche gerade so noch akzeptiert werden könnte. Sie entspricht etwas mehr als 0,5% der gesamten Agrarfläche im Saarland von rund 80.000 ha. Zum Vergleich: Der Freistaat Bayern ist mit der Öffnung auf 200 Anlagen pro Jahr bereit, innerhalb von 10 Jahren bis zu 20.000 ha oder 1% seiner landwirtschaftlichen Flächen zur Stromerzeugung mit PV zu nutzen. Auf Wunsch der betroffenen Kommunen können im Übrigen im Zuge des Schaffens von Baurecht nach 25 Jahren die betroffenen Agrarflächen wieder zurückgebaut werden.

D. Alternativen

Beibehaltung des Status Quo mit der Konsequenz, dass das Saarland noch stärker Nettozahler der EEG-Umlage wird.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

keine

2. Vollzugaufwand

keiner

F. Sonstige Kosten

Keine

G. Auswirkungen in Bezug auf Familienpolitik, Gleichstellungspolitik und die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie auf den Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit

Die Implementierung Erneuerbarer Energien (hier Photovoltaik) dient der Vermeidung von CO₂-Emissionen und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz. 350 MW Photovoltaik-Freiflächenanlagen erzeugen ca. 330 GWh/a Strom zusätzlich, das entspricht etwa 4 % des langjährigen mittleren saarländischen Stromverbrauchs von 8.000 GWh/a bzw. über 150.000 Tonnen CO₂-Ersparnis nach derzeitigem Strommix (mit einem 40%-Anteil an Erneuerbaren Energien).

Dem Nachhaltigkeitsziel eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden sowie der Reduzierung des Flächenverbrauchs trägt die Vorlage insofern Rechnung, als die Verordnung eine Begrenzung der Flächenfreigabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht.

H. Zeitliche Befristung

Bis 31.12.2025

I. Interne Abstimmung / Beteiligung Dritter

Die Staatskanzlei trägt die Intention der Änderung der Verordnung grundsätzlich mit, hatte jedoch einige Bedenken, die im Zuge des fachlichen Austauschs ausreichend beantwortet bzw. berücksichtigt wurden.

So gab es zunächst Bedenken, dass die Erweiterung der Leistung zu hoch gegriffen sei. Die ursprünglich angedachte Ausweitung des Kontingents auf 350 MW konnte jedoch beibehalten werden: Denn neben den bereits jetzt über Zuschläge der BNetzA vergebenen 100 MW sind nach Recherchen des federführenden Referates mindestens weitere 100 MW in der Planungsphase, so dass zu befürchten ist, dass mit einer Herabsetzung der avisierten Leistungsgrenze innerhalb kürzester Zeit dieses niedrigere Kontingent erschöpft sein würde. Dann müsste der Verordnungsgeber erneut über eine Ausweitung beraten, wie das Beispiel aus Bayern mit zwei Aufstockungen innerhalb eines Jahres demonstriert.

Eine auch seitens des MWA EV gewünschte Differenzierung der „Angebotsflächen“ nach herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen und Agro- Photovoltaik ist nach rechtlicher Prüfung wegen der Vorgaben durch das EEG der Landesregierung im Rahmen dieser Verordnung nicht gestattet, ohne den Anspruch auf Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren vollständig zu verlieren.

Der Primat der Realisierung von PV-Anlagen auf Dachflächen, da dieser nicht mit einem Freiflächenverbrauch einher geht, inclusive Maßnahmen um dessen Ausbau zu beschleunigen, wird in der Begründung der Verordnung ausführlich dargestellt.

Die rechtsförmlichen Anmerkungen des Ministeriums der Justiz wurden in etwas modifizierter Form in den Verordnungsentwurf aufgenommen.

Dem Vorschlag des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, die nachfolgenden Vorrangflächen aus der Gebietskulisse zu entfernen, um den jeweiligen Schutzzwecken von vorneherein gerecht zu werden, wird weitgehend Folge geleistet:

- Vorranggebiete für Freiraumschutz (295,8 ha),
- Vorranggebiete für Naturschutz (12,7 ha),
- Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (184,8 ha),
- Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (1,2 ha),
- Vorranggebiete für Windenergie (113,3 ha),
- Vorranggebiete für Grundwasserschutz Schutzzone B, Schutzzone I, Schutzzone II (130 ha)
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz (91,7 ha),
- Standortbereiche für die Gewinnung von Rohstoffen (3 betroffen)

Die Vorranggebiete der Schutzzone III für Grundwasserschutz verbleiben in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport in der Kulisse, weil einerseits das Flächenangebot ansonsten um fast 1.500 ha reduziert worden wäre und andererseits die Belange im Genehmigungsverfahren über Auflagen vollständig berücksichtigt werden können.

Hinsichtlich der Implementierung von Photovoltaikanlagen auf Dächern landeseigener Gebäude verweist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport darauf, dass seit dem Beschluss des Landtags des Saarlandes „Potenziale der Photovoltaik im Saarland ausschöpfen – Energiewende und Klimaschutz im Saarland konsequent voranbringen!“ (DRS 16/836 vom 08.05.2019) alle Neubau- und Sanierungsmaßnahmen des Landes auf den Einsatz von PV-Anlagen auf dem

Gebäudedach geprüft werden. Hierbei wird neben der ökonomischen auch die ökologische Betrachtungsweise für die Bewertung herangezogen.

Die wirtschaftliche Errichtung einer PV-Anlage auf einem Dach ist dabei nur darstellbar auf Basis eines Neubaus oder eines aktuell sanierten Daches. Aufgrund der derzeitigen Fördersituation bzw. Gesetzeslage sind insbesondere kleine PV-Anlagen mit einer Leistung bis 10 kW_{peak} wirtschaftlich umzusetzen, die den Strom zum Eigenverbrauch erzeugen und nicht auf eine Einspeisung ins Versorgungsnetz abzielen.

Für alle Bestandsgebäude gilt aber:

Es ist unbedingt zu beachten, dass eine detaillierte Überprüfung der Gebäudeeignung erfolgen muss, durch die Kosten entstehen. Insbesondere die elektrischen Voraussetzungen bedürfen in der Regel aufwändiger Untersuchungen. Auch die Untersuchungen, ob das Tragwerk für die Aufnahme einer PV-Anlage geeignet ist, sind in der Regel aufwändig. Darüber hinaus ist bei jedem Gebäude bei der Errichtung einer PV-Anlage eine Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber notwendig, der eine Netzverträglichkeitsprüfung durchführen und ein Messstellenkonzept erstellen muss.

Nur bei Beachtung aller Voraussetzungen ist ein wirtschaftlicher Bau und Betrieb solcher Anlagen möglich.

Sollte angestrebt werden, alle Dächer der landeseigenen Gebäude mit PV-Anlagen zu versehen, so entstehen erhebliche Kosten, sowohl für die notwendigen Untersuchungen als auch die Installation der Anlagen. Wenn die Untersuchungen nicht sorgfältig durchgeführt und deren Ergebnisse hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit nicht genau beachtet werden, besteht darüber hinaus die Gefahr, dass durch einen unwirtschaftlichen Betrieb der Anlagen kontinuierliche Verluste generiert werden.

Die vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz geforderte Aufnahme der Erarbeitung eines Konzepts zur Erschließung von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen - insbesondere auf Dachflächen - konnte wegen der vom EEG vorgegebenen Zielsetzung der Verordnung nicht aufgenommen werden. Der Primat des Ausbaus der Dachflächenphotovoltaik und die angestrebten Maßnahmen sind aber Teil der Begründung.

Anke Rehlinger

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen

Vom

Auf Grund des § 37c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen vom 27. November 2018 (Amtsbl. I S. 790) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „350“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „2022“ durch „2025“ ersetzt.
3. In Anhang 1 werden nach den Wörtern „zugrunde liegende“ ein Komma und die Wörter „durch Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geänderte“ eingefügt.
4. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

(Hans)

Der Minister für Finanzen und Europa
Der Minister der Justiz

(Strobel)

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

(Bachmann)

Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz

(Jost)

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr

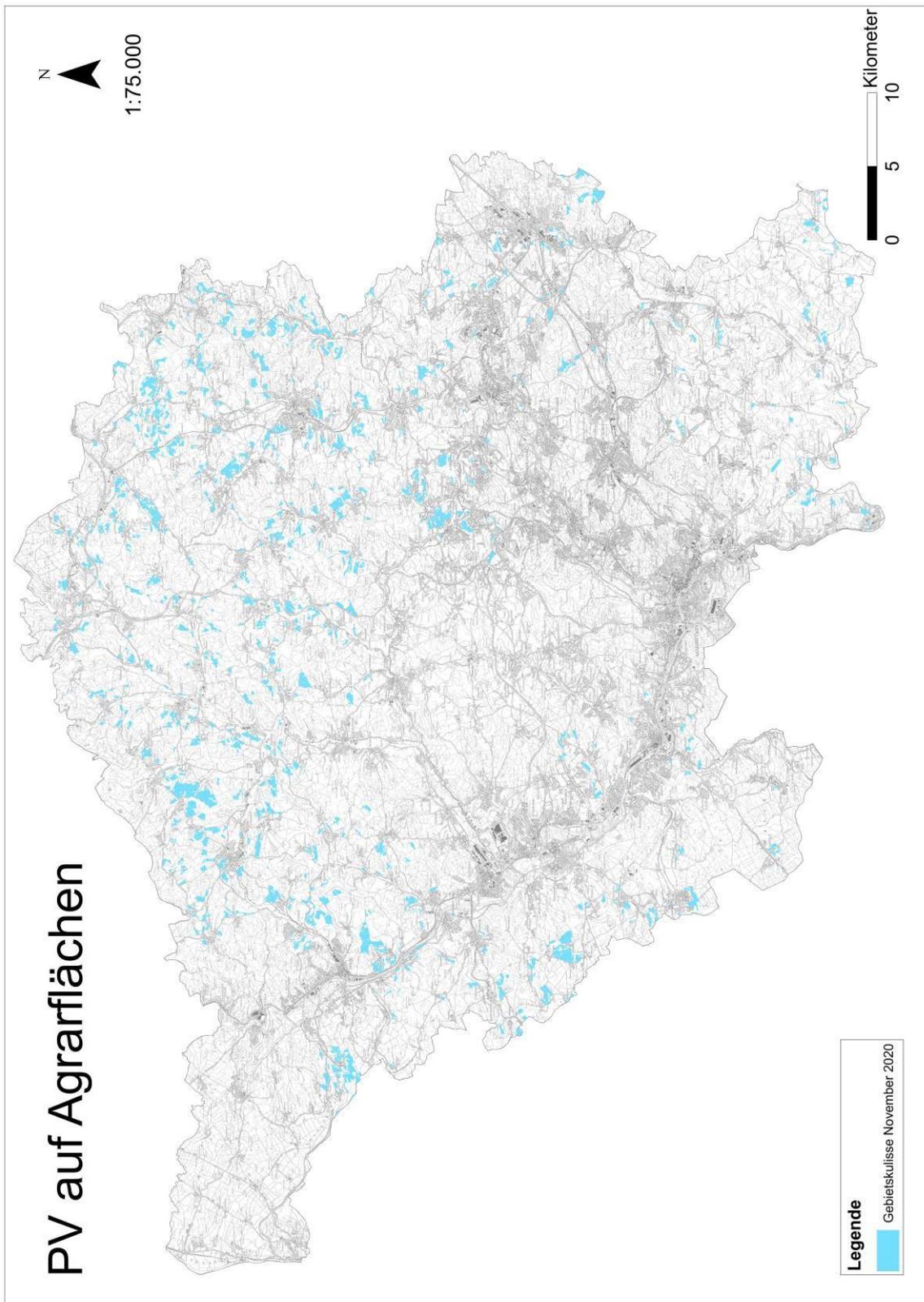
(Rehlinger)

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

(Bouillon)

Die Ministerin für Bildung und Kultur

(Streichert-Clivot)



Begründung

A. Allgemeines

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Stromverbrauch im Saarland bis 2020 zu 20 Prozent durch Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien abzudecken und danach weiter auszubauen (Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtags des Saarlandes, S. 33: „Wir wollen den Energieverbrauch im Saarland deutlich reduzieren und den Anteil erneuerbarer Energien am saarländischen Stromverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent erhöhen – als Basis für den weiteren Ausbau.“).

Die Hauptsäulen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Saarland sind weiterhin und absehbar für die beginnende Dekade die Windenergie und die Photovoltaik. Da die Nutzung von Dachflächen für Solaranlagen ohne zusätzlichen Flächenverbrauch möglich ist, wird diese prioritär betrieben.

Bisher (Stand 15.11.2020) wurden von den insgesamt im Saarland installierten Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von über 500 MW circa 155 MW als Freiflächenanlagen installiert. Die Installation erfolgte auf Konversionsflächen und entlang von Autobahnen und Bahntrassen und seit Ende 2018 auch auf Agrarflächen. In den letzten Jahren stagnierte der Zubau der Photovoltaik jedoch zunehmend und liegt derzeit bei einem Stand von 15 – 20 MW/a und damit auch spezifisch (bezogen auf die Bevölkerung) unter dem Ausbau in den südlichen Bundesländern (Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen und Sachsen).

Der saarländische Freiflächenbereich (bis auf teure, kaum wettbewerbsfähige Konversionsflächen) ist aus ökonomischen Gründen oder anderweitigen lokalen Restriktionen bis auf wenige Restflächen bereits vergeben. Nur die im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 eröffnete Option auf Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten, die die Landesregierung mit ihrer Verordnung vom Dezember 2018 für Flächen im Saarland gezogen hatte, erbringt derzeit eine Verbesserung.

Die Landesregierung schöpft dabei den ihr von der Verordnungsermächtigung eröffneten Rahmen zur Zulassung weiterer geeigneter Standorte für Freiflächenanlagen nicht voll aus, indem und soweit Freiflächenanlagen nur auf einem Teil der von der Verordnungsermächtigung in § 37c Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffneten Gebietskulisse (im Saarland befindliche Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten) und auch auf diesem Teil nicht unbegrenzt zugelassen werden.

Dies gilt auch mit der neuen landesspezifischen Zuschlagsgrenze (ab 350 Megawatt bezuschlagter Leistung bis Ende 2025 sind keine weiteren Gebote zulässig) und Gebote für Freiflächenanlagen werden nur auf den Acker- und Grünflächen in solchen benachteiligten Gebieten zugelassen, die die Landesregierung unter Anlegung vorher bestimmter Rahmenbedingungen aus den in benachteiligten Gebieten liegenden Flächen ausgewählt hat.

Folgende Rahmenbedingungen werden dabei weiterhin berücksichtigt:

1. Es wird ein ausreichend hohes Flächenangebot für Projektentwickler vorgehalten, um im Zuge der Detailuntersuchung konkurrenzfähige Angebote projektieren zu können, die aufgrund von wirtschaftlichen Restriktionen (aufwändige örtliche Gegebenheiten, zu weite Netzanschlusswege, zu hohe Pachten [Vermeidung von Monopolstellungen], Naturschutzaufgaben) verbleiben. Die ausgewiesenen Flächen haben in der Regel eine Mindestgröße von 2 ha und die gesamte Angebotsfläche ist mehr als vierzehnfach größer als die maximal zu bebauende Fläche, die netto 500 ha umfasst (s. nächster Punkt).
2. Vorrangig werden landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen genutzt und Vorranggebiete für Landwirtschaft ausgeschlossen. Konkret wurde im Rahmen der fachlichen Beteiligung als ein Mindestkriterium festgelegt, dass nur Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete berücksichtigt werden, die sich innerhalb der „benachteiligten Gebiete“ befinden. Dabei führt die Regelung, dass ab 350 Megawatt bezuschlagter Leistung bis Ende 2025 keine weiteren Gebote zulässig sind, bei einem nach der Erfahrung erforderlichen Flächenbedarf von ca. 1 ha für ein MW Leistung zu einem Nettoflächenbedarf von maximal 500 ha.
3. Die Belange des Naturschutzes finden angemessene Berücksichtigung durch Ausschluss von Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten, Kerngebieten des Naturschutzgroßprojektes „Landschaft der Industriekultur Nord“, Kern- und Pflegezone des Biosphärenreservats Bliesgau, Flächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz gemäß Darstellung im Landschaftsprogramm Saarland, Landschaftsschutzgebieten, Wald sowie weiter gemäß aktueller Datenlage aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes schutzwürdiger Flächen (geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie Vorkommen seltener und gefährdeter Arten gem. Datenbank des Referates D/2 Arten- und Biotopschutz, Zentrum für Biodokumentation des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz), Flächen die „seltene Ackerwildkrautgesellschaften“ beheimaten, Flächen mit Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie und geschützten Landschaftsbestandteilen. Gebiete, die erst nach Erlass dieser Änderung an der Verordnung geschützt werden, werden in jedem Fall durch das notwendige Bauleitplanverfahren vor der Bebauung berücksichtigt.
4. Die aktuelle Kulisse beinhaltet zusätzlich noch Festlegungen des Landesentwicklungsplans (Vorranggebiete für Freiraumschutz (295,8 ha), für Naturschutz (12,7 ha), für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (184,8), für Forschung und Entwicklung (1,2 ha), für Windenergie (113,3 ha), für Grundwasserschutz Zone B, I und II (130 ha) und für Hochwasserschutz (91,7 ha)), sowie drei Standortbereiche für die Gewinnung von Rohstoffen, die in ihrer Zielsetzung der Errichtung von Photovoltaikanlagen entgegen stehen oder deren Implementation hier lediglich in Ausnahmefällen im Rahmen aufwändiger Zielabweichungsverfahren zugelassen werden kann. Eine Bereinigung der Kulisse um diese Gebiete erfolgt im Rahmen der Änderung der Verordnung.

Unter Beachtung aller obigen Restriktionen verbleibt zur Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in den nach Erneuerbare-Energien-Gesetz zugelassenen, benachteiligten Gebieten eine verfügbare Restfläche von unter 7470 ha im Saarland.

Die Karte mit diesen optional für Photovoltaikfreiflächenanlagen enthaltenen „Angebotsflächen“, die vom Referat OBB11 (Landesplanung, Bauleitplanung) des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport in kartierter Form im Herbst 2018 zur Verfügung gestellt wurde, ist als Anhang in angepasster Form gemäß Rahmenbedingung 4 weiterhin Bestandteil der Verordnung und Entscheidungskriterium für die Bezuschlagung durch die Bundesnetzagentur. Sie ist im Geoportal des Saarlandes einsehbar.

In der Einzelentscheidung zur letztendlichen Zulassung einer Fläche für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage verbleibt den Kommunen weiterhin im Rahmen eines erforderlichen rechtsstaatlich geordneten Baurechtsverfahrens die Möglichkeit, diese grundsätzlich zu erlauben bzw. abzulehnen. Gleichzeitig werden im Rahmen dieses Verfahrens Rechtsschutz und Beteiligung aller Betroffener und der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gewahrt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen)

Zu Nummer 1

Mit dieser Änderung der Verordnung werden insgesamt bis zu 350 MW an installierter PV-Leistung zugelassen. Dafür wird nach derzeitigem Stand der Technik ein Flächenverbrauch von netto max. 500 ha kalkuliert, da für ein MW Leistung aufgrund von Effizienzverbesserungen nur noch ca. 1 ha Fläche benötigt wird. Damit wird insgesamt eine auf PV-Agrarflächen produzierte, zusätzliche regenerative Stromerzeugung von ca. 330 GWh ermöglicht. Dies entspricht etwas mehr als 4% des langjährigen, mittleren Gesamtverbrauchs im Saarland von 8.000 GWh pro Jahr (Zum Vergleich: Derzeit wird aus allen PV-Dachflächenanlagen im Saarland etwa die gleiche Stromausbeute erzielt). Ohne die Ausweitung von 100 auf 350 MW verliert das Saarland die Option auf 3 % CO₂-freie Stromerzeugung aus PV-Freiflächenanlagen. Derzeit sind über Zuschläge aus den zurückliegenden Ausschreibungen bereits die gesamten bisher zulässigen max. 100 MW vergeben. Ohne diese Ausweitung wären die Vorarbeiten und Investitionen für eine ganze Reihe von Projekten – nach Kenntnis des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr bis zu 100 weitere MW mit Standorten im Saarland – nutzlos.

Zu Nummer 2

Bisher können Gebote maximal bis Ende 2022 bezuschlagt werden. Entsprechend der Zuschlagszahlen für 2019 und 2020 kann mit einem Zubau von 50 MW pro Jahr an agrarischen PV-Flächen gerechnet werden (Zum Vergleich: Von 2000 bis 2018 wurden auf Freiflächen insgesamt max. 150 MW errichtet). Für die Vorarbeiten muss bis zu einem Jahr Vorlauf zur Umsetzung kalkuliert werden. Insofern besteht weiterhin die Voraussetzung für einen ambitionierten Ausbau darin, den Projektentwicklern

bis Ende 2025 Zeit zu geben.

Außerdem erlaubt dies der Landesregierung, damit einen wichtigen, realistischen Meilenstein für den Ausbau der solaren Stromerzeugung zu setzen.

Zu Nummer 3

Es wird klargestellt, dass sich die Gebietskulisse der Verordnung gegenüber der ursprünglichen geändert hat. Maßgeblich hat sich die Kulisse um folgende Gebiete reduziert:

- Vorranggebiete für Freiraumschutz (295,8 ha),
- Vorranggebiete für Naturschutz (12,7 ha),
- Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (184,8 ha),
- Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (1,2 ha),
- Vorranggebiete für Windenergie (113,3 ha),
- Vorranggebiete für Grundwasserschutz Schutzzone B, Schutzzone I, Schutzzone II (130 ha)
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz (91,7 ha),
- Standortbereiche für die Gewinnung von Rohstoffen (3 betroffen)

Zu Nummer 4

Es wird nochmals explizit auf die im Anhang befindliche geänderte Karte der Gebietskulisse verwiesen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das sofortige Inkrafttreten nach Verkündung, um so schnell wie möglich die Teilnahme bereits ausreichend weit entwickelter Projekte an den nächsten Ausschreibungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu erlauben und somit Wertschöpfung im Saarland verfügbar zu machen.

Zu Anhang zu Artikel 1 Nummer 4

In einer Saarlandkarte im Maßstab 1:75.000 werden die Flächen ausgewiesen, die zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen gemäß der Verordnung zur Verfügung stehen.

Notizen